

Österreichischer Sportlehrerverband

Dachverband aller Sportlehrenden Österreichs

A-1170 Wien, Ottakringer Straße 11/1

Tel.+Fax +43 (1) 408 16 39

E-mail: office@sportlehrerverband.at

www.sportlehrerverband.at

ZVR: 790 720 917



STATUTEN

des Vereins

„ÖSTERREICHISCHER SPORTLEHRERVERBAND“

Dachverband aller geprüften Sportlehrenden Österreichs

beschlossen bei der Generalversammlung am 29.06.2012

Gültig ab 29.06.2012

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Sportlehrerverband“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233 ist der dzt. geltenden Fassung nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und verfolgt folgende Zwecke:

- a) Verbreitung und Belebung des Sportes auf dem gesamten Österreichischen Bundesgebiet.
- b) Zusammenschluss aller Sportlehrenden, deren Standes- und Interessenvertretung gegenüber Behörden, Ämtern, Schulen und Privatinstitutionen, gegenüber z.B. BSPA, BSO, USI udgl.
- c) Fortbildung und Beratung in Fachfragen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Durchführung seiner Tätigkeit schöpft der Verein

- a) aus dem Mitgliedsbeiträgen,
- b) Beitrittsgebühren,
- c) aus freiwilligen Spenden und Subventionen jeder Art,
- d) aus Erträgnissen von Veranstaltungen.

Als ideale Mittel dienen

- e) die Herausgabe eines Informationsblattes zum Verbandszweck,
- f) Gesprächsrunden,
- g) Fachdiskussionen,
- h) Versammlungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- 4.2 außerordentliche Mitglieder, die nachweislich ihre Berufstätigkeit nicht mehr ausüben bzw. in den Ruhestand getreten sind. Mitglieder aus EU-Ländern ohne österreichische Staatsbürgerschaft.
- 4.3 fördernde Mitglieder, die dem Sportlehrerberuf aus ideellen Gründen nahestehen und dem Sportlehrerverband freiwillig durch regelmäßige Beiträge materiell unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder, sind jene Personen die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden die
 - a) ein staatliches österreichisches Prüfungszeugnis zur Lehrberechtigung in einem oder in mehreren Fachgebieten des Sportes vorweisen können.
 - b) ein Zeugnis, Diplom oder Zertifikat eines Sport-, Fach- bzw. Dachverbandes (welcher der Bundessportorganisation BSO angeschlossen und von dieser anerkannt ist) vorweisen können.
 - c) ein Zeugnis, Diplom oder Zertifikat einer staatlichen Organisation, wie Bundes- bzw. Landesbehörden oder Gemeinden, vorweisen können.
- 5.2 Die Prüfungszeugnisse, Diplome bzw. Zertifikate sind dem Aufnahmeansuchen beizulegen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, wird sie erst zum Austrittstermin wirksam.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt aufrecht.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.5 Der Vorstand kann ein förderndes Mitglied ausschließen, das seine Verpflichtungen nicht in der vereinbarten Weise leistet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Voraussetzung ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsorganes zu beachten.
- 7.4 Fördernde Mitglieder haben keine wie immer gearteten Mitgliederrechte und dürfen selbst in keiner Form gefördert werden.
- 7.5 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.01. des laufenden Jahres einzubezahlen.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (Pkt. 9., 10.),
- der Vorstand (Pkt. 11. bis 13.),
- die Rechnungsprüfer (Pkt. 14.),
- das Schiedsgericht (Pkt. 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des ÖSLV.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Einganges.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7.2 der Statuten, wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zukommt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht vor Beginn der Generalversammlung voll nachgekommen sind. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10 Der Vorstand ist berechtigt, gleichzeitig mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einen Wahlvorschlag hinsichtlich des Vorstandes gemäß Pkt. 11.1 einzubringen.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaft,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben ÖSLV Mitgliedern und zwar aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Vizepräsidenten,
 - e) dem Schriftführer-Stellvertreter,
 - f) dem Kassier-Stellvertreter,
 - g) dem Presse- und Sozialreferenten.
- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied mit Stimmrecht im Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand kann das kooptierte Vorstandsmitglied jederzeit seiner Position wieder entheben, allenfalls endet die Funktionsdauer spätestens bei der nächsten Generalversammlung.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu be-antragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einbe-rufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindes-tens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2) erlischt die Funktion eines Vor-standsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt. 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglie-der von seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittser-klärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die General-versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Nachbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten des Vereines,
- g) Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden, deren Vorschläge vom Vorstand zu behandeln sind.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Präsident, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 13.2 Der Präsident führt den Vorsitz im Verein, in den Generalversammlungen und bei den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und Kassier zu unterfertigen.
- 13.6 Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers werden tätig, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9, und 11.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß Bestimmungen des ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28, Abs. 2, VerG 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu Veröffentlichen.